

21./8. 1914.

**Chiffrebriefe.**

Die Bestimmung, wonach bei gewöhnlichen Brieffendungen auch Chiffreadressen zulässig sind, ist gegenwärtig aufgehoben. Brieffendungen mit solchen Adressen sind demnach bis auf weiteres von der Beförderung, beziehungsweise Ausfolgung ausgeschlossen und werden als unbestellbar behandelt.

Bei Poste restante-Brieffendungen, die die volle (persönliche) Adresse tragen, werden die Empfänger vor der Ausfolgung stets zum Identitätsnachweise verhalten.